

Informationen aus dem Fachbereich Erziehungshilfe 6-2018

„Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern“

Rückmeldungen des Landesjugendamtes zu den aufgeworfenen Fragen

Allgemeine Hinweise zu den Aussagen

Explizit weist das Landesjugendamt auf die Schwierigkeit einer Einschätzung hin, die sich durch die z.T. unklare Gesetzeslage ergibt. Die Antworten sind als **erste juristische und sozialpädagogische Einschätzungen zu verstehen**, die z.T. erst durch das fachliche Handeln in der Praxis und durch Erfahrungen mit den Entscheidungen der Familiengerichte zu einer (gewissen) Rechtssicherheit führen werden.

Zu den einzelnen Fragen

Sind Horte vom Gesetz erfasst?

Horte sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und somit erfasst.

Sind ambulante Dienste, wie zum Beispiel Familienentlastende Dienste, grundsätzlich erfasst?

Ambulante Betreuungsformen sind zwar erfasst (vgl. BT-Drs. 18/11278, S.16), es muss sich jedoch weiterhin um eine ambulante Einrichtung handeln.

Sofern der familienentlastende Dienst selbst keine Einrichtung betreibt, in denen die Kinder (ggf. vorübergehend) betreut werden, und vorrangig in der Familie tätig ist, dürfte der FED nicht erfasst sein. Eine Nachfrage bei Gericht wird empfohlen.

Wie steht es um organisierte Ferienfreizeiten?

Ist vom Einzelfall abhängig: Was wird organisiert? Wer organisiert? Z.B. ein eintägiger Ausflug ins Freibad, der durch eine Elterngemeinschaft organisiert wird: nicht erfasst. z.B. ein mehrwöchiger Aufenthalt in einem Feriencamp der Kinder- und Jugendhilfe: vermutlich erfasst.

Ist der Bereich der Schulbegleitung vom Gesetz erfasst?

Vermutlich schon. Schule stellt jedoch ein eigenes System dar, welches häufig eigene Rechtsgrundlagen hat. Gleichzeitig befindet sich das Kind in der Schule jedoch in einer Art Einrichtung. Die Bezeichnung "Einrichtung" ist weit auszulegen.

Es ist davon auszugehen, dass die Schule jedoch selbst keine freiheitsentziehenden Maßnahmen vornimmt. Allerdings akzeptiert sie ggf., dass andere Personen der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb ihres Wirkungskreises derartige Maßnahmen durchführen.

Da die Kontrollmöglichkeit der Eltern nicht gegeben ist, würde dieses ein Erfordernis der Genehmigung nahe legen. Sollte ein Gericht so einen Fall behandeln, ist eine Rückmeldung von Interesse für das LJA. Nicht erfasst sind Transporte zu einer Einrichtung. Bei Unsicherheiten ist auf die Kontrollmöglichkeit der Eltern abzustellen. Eine Nachfrage beim zuständigen Gericht wird empfohlen.

Unterliegen Maßnahmen, die eigentlich der persönlichen Sicherheit bzw. der Bewegungsermöglichung dienen (z.B. Arme fixieren im Rollstuhl bei bestimmten körperlichen Behinderungen), künftig dem Genehmigungsvorbehalt?

Alle Maßnahmen, die in den Einrichtungen eingesetzt werden und die der persönlichen Sicherheit dienen, sollen das Kindeswohl fördern. Gleichwohl sind sie nunmehr genehmigungspflichtig; dieses gilt auch für Gurte und das Fixieren von Armen.

Welche Fälle von Medikamentengaben unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt? Wie wirkt sich beispielsweise ein Medikamentenwechsel aus?

Bei dem Einsatz von Medikamenten kommt es auf die Zielrichtung an. Eine Genehmigung ist nur erforderlich, wenn die (neuen) Medikamente eine Ruhigstellung erwirken sollen. Wie umfangreich (wie viele Wirkstoffe, etwaige Alternativen, Dosis etc.) ein entsprechender Antrag ausgestaltet wird, sollte

mit dem Arzt und dem zuständigen Richter/der Richterin besprochen werden. Bei Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung und beabsichtigtem Medikamentenwechsel, ist von Bedeutung, was die alte Genehmigung genau beinhaltet. Sofern z.B. ein gewisser Wirkstoff genehmigt worden sein sollte, könnte die Genehmigung möglicherweise das neue Medikament mitumfassen, sofern der Wirkstoff auch im neuen Medikament identisch bleibt. Ansonsten bedarf es einer neuen Genehmigung.

Wie ist das Abschließen von Türen nachts zu werten und unterliegt dies dem Genehmigungsvorbehalt?

Wenn es die Möglichkeit gibt, die Einrichtung zu verlassen (z. B. Öffnungsbereiter Pförtner, Schlüssel, Pincodes etc.) ergeben sich keine Konsequenzen. Sofern keine Möglichkeit des Ausgangs existiert, bzw. eine stark verzögerte (Rechtsprechung: 30 Minuten sind zu lang!), dann wäre dies ggfs. als geschlossene Unterbringung (§ 1631b Abs. 1 BGB) zu werten. Auch diese wäre genehmigungspflichtig.

Wie ist ein mehrminütiges Festhalten zu bewerten?

Mehrminütiges Festhalten ist erfasst; es unterliegt somit dem richterlichen Genehmigungsvorbehalt.

Wie muss man sich die Verfahrensweise der Antragsstellung vorstellen?

Es ist ein Antrag zu stellen, sobald geplant ist, entsprechende Maßnahmen einzusetzen. Es ist vom Einzelfall abhängig, wann dies der Fall ist.

In der Praxis kann es beim Verfahren zu unterschiedlichen Problemen kommen (z.B.: Kosten für Gutachten, Überforderung der Eltern oder ähnliches). Wie kann damit umgegangen werden?

Stellt in der Praxis ein Problem dar, das vom Gesetzgeber nicht gelöst wurde.

Welche Gutachten können hierbei herangezogen werden?

Sobald ein Gericht ein Gutachten in Auftrag gibt, kann es sich um ein Gutachten von einem Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder einem in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen handeln. Solche gerichtlichen Gutachten können sehr teuer sein.

Der Gesetzgeber hat jedoch für die Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen die Möglichkeit geschaffen, ein ärztliches Zeugnis beizubringen (vgl. § 167 Abs. 6 Satz 3 FamFG). Dies kann z.B. von den Personensorgeberechtigten selbst in den Prozess eingebracht werden (und sich damit kostengünstiger gestalten). Nach § 167 Abs. 6 Satz 3 2. Halbsatz FamFG wird jedoch in diesem Fall auf § 167 Abs. 6 Satz 1 FamFG verwiesen, wonach das ärztliche Zeugnis von einem Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein muss.

Anzumerken ist, dass es sich in allen Fällen um eine "Soll-Vorschrift" handelt. Das bedeutet, dass in begründeten Ausnahmefällen der Arzt auch aus einer anderen Fachrichtung stammen kann. Dies sollte jedoch zuvor mit dem Gericht abgeklärt werden.

16. Februar 2018

Dominik Baier
Fachberater